

2458 056

Nur für das Nachschlagewerk des Senats ! BE: BR Dr.v.Werner
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO § 102

Rechtssatz: Wenn ein beim Bundesgerichtshof nicht zugelassener Rechtsanwalt Revision gegen ein Urteil des Berufungsgerichts einlegt, das in einer Ehesache ergangen und in dem, ohne daß der Fall des § 547 ZPO gegeben ist, eine Revision nicht zugelassen ist, so ist dies ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO.

Aktenzeichen: IV ZR 296/56

Beschluß des BGH vom 15. Dezember 1956 KG Berlin

B e s c h l u s s

In Sachen

der Frau Hildegard K [REDACTED] geb. F [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Th. [REDACTED]
[REDACTED],

g e g e n

den Bäckermeister Emil K [REDACTED], B [REDACTED], P [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

wird der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Revisionsrechtszuge, Rechtsanwalt Dr. Th. G [REDACTED], verurteilt, als Gesamtschuldner mit der Beklagten die Kosten zu tragen, die durch die von ihm eingelegte Revision entstanden sind. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Es ist ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO, wenn ein Rechtsanwalt in einem Ehescheidungsrechtsstreit eine Revision beim Bundesgerichtshof einlegt, obwohl er bei diesem Gericht nicht zugelassen ist (§ 78 ZPO) oder das Berufungsgericht eine Revision nicht zugelassen hat, was in Ehescheidungssachen ohne Rücksicht auf deren Streitwert erforderlich ist, es sei denn, daß die hier nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 547 ZPO gegeben sind (§ 546 ZPO - BGHZ 2, 16 ff). Dieses Verschulden wird

- 2 -

nicht dadurch beseitigt, daß der Rechtsanwalt die Revision auf eine ausdrückliche Bitte seiner Partei einlegt, da es Pflicht eines Rechtsanwalts ist, zweifelsfrei unzulässige Rechtsmittel nicht einzulegen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1956

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)